

# RS OGH 1995/6/8 2Ob36/95, 5Ob529/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1995

## Norm

ABGB §1302 A  
ABGB §1310  
ZPO §228 B1aa

## Rechtssatz

- 1) Der Schadenersatzanspruch nach § 1310 ABGB setzt nicht voraus, daß die aufsichtspflichtige Person zuerst geklagt wird; es genügt, daß der Kläger nachweist, daß Schadenersatz von ihr nicht erlangt werden kann. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung dieser Frage ist jener des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz.
- 2) Wenn feststeht, daß die Aufsichtsperson kein Vermögen hat, können der unmündige Schädiger und die Aufsichtsperson solidarisch in Anspruch genommen werden.
- 3) Eine auf § 1310 3.Fall ABGB gestützte Haftung des Schädigers für künftige Schäden kann zum Gegenstand eines Feststellungsbegehrens gemacht werden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 36/95  
Entscheidungstext OGH 08.06.1995 2 Ob 36/95  
Veröff: SZ 68/110
- 5 Ob 529/95  
Entscheidungstext OGH 26.09.1995 5 Ob 529/95  
nur: Eine auf § 1310 3.Fall ABGB gestützte Haftung des Schädigers für künftige Schäden kann zum Gegenstand eines Feststellungsbegehrens gemacht werden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048282

## Dokumentnummer

JJR\_19950608\_OGH0002\_0020OB00036\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)